

Statuten der Geographischen Gesellschaft in Bern

Objekttyp: **AssociationNews**

Zeitschrift: **Jahresbericht der Geographischen Gesellschaft in Bern**

Band (Jahr): **1 (1878-1879)**

PDF erstellt am: **19.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Statuten

der

Geographischen Gesellschaft

in

Bern.



Zweck.

§ 1. Es besteht in Bern eine geographische Gesellschaft als Vereinigungspunkt der Freunde der Erdkunde zum Zweck der thätigen Belebung des Studiums und der Verbreitung der geographischen Wissenschaft in allen Zweigen.

Sie unterhält Beziehungen mit andern Vereinen, die sich das gleiche Ziel setzen, sowie mit Gelehrten, Reisenden und andern Vertretern der geographischen Wissenschaft.

Mitglieder.

§ 2. Die Gesellschaft wird gebildet aus *aktiven*, *korrespondirenden* und *Ehrenmitgliedern*. Die Aufnahme der erstern geschieht nach schriftlicher Anmeldung bei dem Präsidenten auf Vorschlag des Komite durch Stimmenmehr.

§ 3. Jedes Aktivmitglied bezahlt ein Unterhaltungsgeld, das alljährlich von der Hauptversammlung festgesetzt wird, wogegen es die Publikationen gratis und innert den Schranken des Reglementes die Bibliothek benutzen kann. Austritte müssen dem Präsidenten 3 Monate vorher schriftlich angezeigt werden.

Versammlungen.

§ 4. Der Verein versammelt sich in der Regel alle Monate ein Mal. Ausserdem wird alljährlich im Sommer eine Hauptversammlung abgehalten zur Entgegennahme des Jahresberichtes, Ablage der Rechnung, Wahl der Vorsteherschaft und Behandlung sonstiger Geschäfte. Sowohl zu dieser als zu den übrigen Sitzungen können durch die Mitglieder nach vorheriger Anzeige bei dem Präsidenten Gäste eingeführt werden.

Vorstand.

§ 5. Die Hauptversammlung wählt für die Leitung der Geschäfte ein Komite, bestehend aus einem Präsidenten, zwei Vize-Präsidenten, einem deutschen und einem französischen Sekretär, einem Kassier und einem Bibliothekar.

Eine Hauptaufgabe des Vorstandes bildet die Bestimmung des Stoffes für die Sitzungen, die Anordnung allfälliger öffentlicher Vorträge, die Anschaffung von geographischen Schriften, die Besorgung von Publikationen und der Verkehr nach aussen.

Auflösung der Gesellschaft.

§ 6. Die Auflösung der Gesellschaft kann auf das bestimmte Verlangen von $\frac{3}{4}$ der Mitglieder ausgesprochen werden.

Bern, den 15. Mai 1873.

Namens der geographischen Gesellschaft in Bern:

Der Präsident:

Prof. Dr. Schaffter.

Der deutsche Sekretär:

Joh. Graber, Lehrer.